

SATZUNG – STAND NOVEMBER 2000

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1** Der Verein trägt den Namen BücherFrauen e.V.
- 2** Der Verein hat seinen Sitz in Berlin
- 3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1 Zweck ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die rund um das Buch tätig sind, und die Förderung des kulturellen Austausches zwischen Frauen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Frauen, der sich vornehmlich an den herstellenden und verbreitenden Buchhandel sowie den schriftstellerischen und bibliothekarischen Bereich wendet.

2 Dieser Zweck wird verwirklicht:

- a) durch öffentliche kulturelle Veranstaltungen, Lesungen, Vorträge und Fortbildungen, die u.a. die Themen Literatur und Gleichberechtigung in der öffentlichen Diskussion fördern.
- b) durch Veranstaltungen, die sich in erster Linie an Frauen wenden, die im Buchhandel, in Verlagen, Agenturen, Bibliotheken etc. arbeiten, und die dazu dienen, die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen und gemeinsame Wege dafür zu erarbeiten.

3 Alle Veranstaltungen sind nicht-wirtschaftlicher Art.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1 Der Verein BücherFrauen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Keine Person oder Körperschaft darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft. Die begünstigte Körperschaft wird durch Mehrheitsbeschluß der auflösenden Versammlung bestimmt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1 Mitglied kann jede Frau werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann die Antragstellerin die nächste Vollversammlung anrufen, die über diesen Antrag entscheidet.

2 Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) durch förmliche Ausschließung, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt durch Beschluß des erweiterten Vorstandes. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Beschwerde bei der Vollversammlung einlegen, die dann abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß entscheidet.

d) durch Ausschließung durch Beschluß des Vorstandes, wenn mindestens sechs Monate die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt von der Streichung der Mitgliedschaft unberührt.

3 Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4A AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Frau wegen ihrer besonderen Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann Nichtmitgliedsfrauen und Bücherfrauen verliehen werden. Die jeweilige Bücherfrau des Jahres erhält die Ehrenmitgliedschaft. Das Ehrenmitglied hat keine Beitragspflicht, dagegen besteht das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen ohne aktives oder passives Wahlrecht.

2 Als förderndes Mitglied können Frauen aufgenommen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Das Fördermitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der ein Mehrfaches des ordentlichen Mitgliedsbeitrags beträgt. Es besteht das Recht auf Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ohne aktives oder passives Wahlrecht.

3 Die außerordentliche Mitgliedschaft unterliegt nicht der Vereinsgewalt.

4 Die Regelungen aus § 4 der Satzung über Aufnahme und Beendigung einer Mitgliedschaft finden auch auf die außerordentliche Mitgliedschaft Anwendung.

§ 5 FINANZIERUNG, MITGLIEDSBEITRÄGE

1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Einmal jährlich findet eine Kassenprüfung durch eine vom erweiterten Vorstand zu bestellende Fachfrau statt.

2 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

3 Die Mitgliedsbeiträge gehen nach einem prozentualen Anteil zu Teilen den Regionalgruppen und zu Teilen dem überregionalen Vorstand zu.

4 Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der prozentualen Verteilung an Regionalgruppen und überregionalen Vorstand obliegt dem erweiterten Vorstand.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Vollversammlung.

§ 7 DER VORSTAND

1 Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Kassenfrau; der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann bis zum nächsten Zusammentreten des erweiterten Vorstands eine Nachfolgerin gewählt werden. Für die dann noch verbleibende Amtszeit wählt der erweiterte Vorstand die Nachfolgerin.

3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jede Frau, die Mitglied des Vorstands ist, kann den Verein einzeln vertreten.

4 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist durch § 8.2e beschränkt.

§ 8 DER ERWEITERTE VORSTAND

1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 7, den Regionalsprecherinnen, der überregionalen Pressefrau und Delegierten der überregionalen Arbeitsgruppen.

Stimmberechtigt sind

- a) die Vorstandsfrauen nach § 7 mit je einer Stimme,
- b) die Regionalsprecherinnen. Das Stimmrecht der Regionalsprecherinnen bestimmt sich nach der Anzahl der Mitglieder der Regionalgruppe nach einem von der Vollversammlung zu beschließenden degressiven Schlüssel. Die Regionalsprecherinnen können sich durch ein Mitglied ihrer Regionalgruppe vertreten lassen. Die Regionalsprecherinnen sind grundsätzlich ihrer Regionalgruppe gegenüber weisungsgebunden. Wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, die vorher nicht abgestimmt werden konnten oder die Beschlüßvorlage sich in nicht vorhersehbarer Weise ändert, können sie nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Ausnahme: bei Abstimmungen zu § 8.2d und 8.2e hat jede Regionalsprecherin nur eine Stimme.

2 Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Er hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
- b) Vorbereitung der Vollversammlungen (Beschlüßvorlagen),
- c) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Festlegung der prozentualen Verteilung zwischen Regionalgruppen und überregionalen Vorstand
- e) die Vergabe der finanziellen Mittel aus der überregionalen Kasse bis zu einer Höhe DM 5000,- pro Projekt,
- f) Einberufung, Anregung und Unterstützung von überregionalen Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.

Außerdem ist der erweiterte Vorstand für alle anderen Aufgaben zuständig, die ihm zur Entscheidung vorgelegt werden.

3 Der Vorstand beruft die Versammlung des erweiterten Vorstandes durch besondere schriftliche Einladung der o.g. Zuständigen unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung muß mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluß des erweiterten Vorstandes geändert und ergänzt werden kann.

4 Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5 Über die Versammlungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zugeht; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

9 DIE VOLLVERSAMMLUNG

1 Die ordentliche Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abwahl von Vorstandmitgliedern,
- b) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
- c) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Entscheidung über das Aufnahmegesuch einer Antragstellerin gemäß § 4.1,
- e) Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluß eines Mitglieds gem. § 4.2.c,
- f) Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

2 Der Vorstand beruft die Vollversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muß vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluß der Vollversammlung geändert und ergänzt werden kann. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, ob über ergänzte Tagesordnungspunkte abgestimmt werden darf. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung verschickt werden.

3 In der Vollversammlung ist die Abtretung des Stimmrechts an ein anderes Vereinsmitglied durch eine schriftliche Erklärung zulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der übertragenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern und der übertragenen Stimmen.

4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind den zuständigen Behörden anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2.1 und § 2.2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

5 Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muß den Mitgliedern innerhalb von bis zu drei Monaten zugänglich gemacht werden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

6 Eine außerordentliche Vollversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder dann, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand

verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Vollversammlung selbst einberufen.

§ 10 REGIONALGRUPPEN

1 Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in Regionalgruppen. Die Regionalgruppen repräsentieren den Verein auf regionaler Ebene. Sie bestimmen ihre Arbeitsschwerpunkte selbst, sofern der Wirkungsgrad dieser Entscheidungen regional begrenzt ist. Voraussetzung für die Gründung einer Regionalgruppe sind mindestens sieben Gründungsfrauen.

2 Der Regionalvorstand, bestehend aus einer Regionalsprecherin, einer Kassenfrau und gegebenenfalls einer Schriftführerin, wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

3 Zu Mitgliedern des Regionalvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Regionalvorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin gewählt werden.

4 Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sie den in § 10.1 benannten Zuständigkeitsbereich betreffen. Jede Frau, die Mitglied des Regionalvorstands ist, kann den Regionalvorstand einzeln vertreten.

5 Die Regionalgruppe faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von einer der Regionalvorstandsfrauen einberufen werden, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6 Der Regionalvorstand ist der Regionalgruppe gegenüber verantwortlich. Sofern Entscheidungen nicht fristgerecht vor dem nächsten Zusammentreten der Regionalgruppe getroffen werden können, ist der Regionalvorstand entscheidungsberechtigt. Der Regionalvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 UNWIRKSAMKEIT VON BESCHLÜSSEN

1 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung des Vereinsregisters erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies von den Vorstandsmitgliedern nach § 7 beschlossen bzw. angemeldet werden.

2 Sollten Änderungen der Satzung unwirksam werden oder nichtig sein, so bleiben hiervon die übrigen Satzungsbestimmungen unberührt.